

Knacknüsse bei der Ersterfassung und Folgebewertung nach neuem Rechnungslegungsrecht



Prof. Dr. Tobias Hüttche ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (D) sowie Certified Valuation Analyst (CVA). Er ist Professor für Revisions- und Treuhandwesen und leitet das Institut für Finanzmanagement an der Hochschule für Wirtschaft in Basel (FHNW). Nach Studium und Doktorat war Tobias Hüttche für internationale Prüfungsgesellschaften in München und Frankfurt a.M. tätig. Er ist Partner einer Treuhandgesellschaft mit Standorten in

Deutschland und der Schweiz und berät Unternehmen und Unternehmer bei finanziellen Entscheiden. Tobias Hüttche ist Autor einer Reihe von Büchern und Beiträgen zu Themen der Unternehmensbewertung, Rechnungslegung und Bilanzanalyse.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	57
2.	Einzelfragen bei der Ersterfassung von Vermögenswerten	57
2.1	Anschaffungs- und Herstellungskosten als Höchstwerte.....	57
2.2	Umstrukturierungen als Anschaffungsvorgang.....	58
2.2.1	Sacheinlagen.....	58
2.2.2	Fusionen.....	59
2.2.3	Forderungsverzicht.....	60
2.3	Abgrenzung der Anschaffungskosten.....	61
2.3.1	Unterscheidung von Anschaffung und Herstellung.....	61
2.3.2	Zeitliche Abgrenzung.....	63
2.3.3	Sachliche Abgrenzung.....	66
3.	Einzelfragen bei der Folgebewertung	69
3.1	Abschreibungen.....	69
3.1.1	Abschreibungsverfahren.....	69
3.1.2	Ermittlung der Abschreibungen.....	71
3.2	Wertberichtigungen.....	75
3.2.1	Anwendungsbereich.....	75
3.2.2	Vergleichswert.....	76
3.2.3	Wertberichtigungstest.....	78
3.3	Folgebewertung eines Goodwill.....	79
4.	Einzelfragen bei der Marktpreisbewertung	81
4.1	Bewertung von Aktiven zum Börsenkurs.....	81
4.2	Bewertung von Aktiven zum beobachtbaren Marktpreis.....	85
4.2.1	Aktiver Markt.....	85
4.2.2	Beobachtbarer Marktpreis.....	88
4.3	Praktische Anwendung.....	89
4.3.1	Erstanwendung.....	89
4.3.2	Sachliche Stetigkeit.....	89
4.3.3	Zeitliche Stetigkeit.....	90
4.3.4	Abgrenzung zu Aufwertungen bei Kapitalverlust oder Überschuldung.....	90
5.	Fazit	92
	Literaturverzeichnis	93

1. Einleitung

Das «neue» Rechnungslegungsrecht ist so neu nicht mehr: Am 23. Dezember 2011 wurde es verabschiedet und trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Allerdings haben nur wenige Unternehmen die Vorschriften vorzeitig angewendet. Die ganz überwiegende Anzahl gerade der KMU wird erst den Jahresabschluss 2015 nach dem neuen Recht aufstellen. Zu Beginn 2016 – mithin bei Erscheinen dieses Jahrbuchs – werden sich eine ganze Reihe praktischer Anwendungsfragen stellen.¹ Der vorliegende Beitrag geht daher auf ausgewählte Knacknüsse der Erst- und Folgebewertung nach neuem Rechnungslegungsrecht ein.²

2. Einzelfragen bei der Ersterfassung von Vermögenswerten

2.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten als Höchstwerte

Aktiven müssen nach Art. 960a Abs. 1 OR höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Das Wort «höchstens» wurde im Differenzenbereinungsverfahren eingefügt. Begründet wurde dies damit, dass «Unternehmen nicht dazu gezwungen werden (können), ihre Aktiven nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn dieser Wert nicht den vorsichtigen Bilanzkriterien entspricht».³ Im Übrigen sei mit der Einfügung keine materielle Änderung verbunden. Wie ist also bei offensichtlich zu niedrigen bzw. zu hohen Anschaffungskosten zu verfahren?

Knacknuss 1

Die A AG erwirbt von ihrer Muttergesellschaft ein von dieser gehaltenes Patent zu einem Preis (a) über bzw. (b) unter dem Marktwert. Ist das Patent nun mit den jeweils effektiven Anschaffungskosten oder einem vorsichtig geschätzten Marktpreis anzusetzen? Zugegangene Vermögenswerte sind grundsätzlich zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen. Das Patent ist also zu seinen – gemessen am Marktwert – zu hohen bzw. niedrigen Anschaffungskosten anzusetzen. Der vorsichtigen Bewertung wird

1 Zum Prozess der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht vgl. Hüttche (2013) S. 666 ff.

2 Die Ausführungen basieren zum Teil auf der Kommentierung einschlägiger Vorschriften durch Hüttche (2014), veb.ch Praxiskommentar und wurden aufdatiert und ergänzt.

3 AB 2010 N 1378.

durch die ergänzenden Bewertungsregeln Rechnung getragen: Offensichtlich überhöhte Gegenleistungen werden durch Wertberichtigungen korrigiert. Mit dem gleichen Argument sind Überlegungen abzulehnen, nur «angemessene» Anschaffungskosten zuzulassen.⁴ Eine von den Anschaffungskosten abweichende Ersterfassung würde auch buchhalterisch zu einem «first day gain/loss» führen, der mit dem Grundsatz der Erfolgsneutralität eines Anschaffungsvorgangs nicht vereinbar ist.

2.2 Umstrukturierungen als Anschaffungsvorgang

2.2.1 Sacheinlagen

Im Rahmen von Umstrukturierungen wird Vermögen durch Singular- oder Universalsukzession auf Unternehmen übertragen. Soweit die Einlage gegen die Ausgabe neuer Anteile erfolgt, handelt es sich in der Regel um entgeltliche Vorgänge – aus Sicht des empfangenden Unternehmens also Anschaffungen.⁵ Auch eingelegte Vermögenswerte gelten also als angeschafft und sind damit zwingend anzusetzen und zwar mindestens zu den Anschaffungskosten.

Knacknuss 2

Auf die Immobilien AG soll im Rahmen einer Sacheinlage (Art. 628 Abs. 1 OR) ein Grundstück übertragen werden. Das Grundstück hat einen Verkehrswert von TCHF 1000, der Ausgabebetrag der liberierten Anteile beträgt TCHF 500. Mit welchem Betrag ist das Grundstück nun in der Bilanz anzusetzen? Das im Wege der Sacheinlage zugewandene Grundstück ist entgeltlich erworben worden. Die Sacheinlagefähigkeit ist begrifflich deckungsgleich mit Art. 959 Abs. 2 OR.⁶ Der Gegenstand der Einlage, seine Bewertung, der Name des Einlegenden sowie die ihm zukommenden Aktien sind in den Statuten zu nennen (Art. 628 Abs. 1 OR). Bei der empfangenden Gesellschaft ist das Grundstück zu seinen Anschaffungskosten – also mindestens mit dem Ausgabebetrag der liberierten Anteile – anzusetzen (TCHF 500). Soweit der vorsichtig geschätzte Verkehrswert höher ist, kann auch dieser angesetzt werden.⁷ Eine Bewertung über dem im Sacheinlagevertrag vereinbarten Wert ist nicht zulässig.⁸

4 So aber wohl Handschin (2012), N 646.

5 Vgl. Reich (2012), § 20 N 34.

6 Vgl. Müller (2012), S. 1418.

7 Vgl. Dellmann (1996), S. 189 f.

8 Vgl. BGE 132 III 668, S. 674 ff.

2.2.2 Fusionen

Das Fusionsgesetz (FusG) regelt spezialgesetzlich die Übertragung von Vermögenswerten zwischen mehreren Rechtsträgern. Dies kann durch Verschmelzung (echte oder unechte Fusion) oder durch eine Vermögensübertragung oder Spaltung erfolgen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um entgeltliche Vorgänge. Allerdings beurteilt das Steuerrecht diese «ergebnisorientiert, d.h. aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. [...] Obwohl damit grundsätzlich der Tatbestand einer echten Realisation gegeben wäre, qualifiziert sich dieser Vorgang unter bestimmten Bedingungen als steuerneutrale Umstrukturierung»⁹.

Art. 61 DBG ermöglicht steuerneutrale Umstrukturierungen, soweit (unter anderem) «die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden», also eine Verknüpfung der Buchwerte von übertragendem und übernehmendem Rechtsträger erfolgt. Auch hier ist die Handelsbilanz massgeblich für die Steuerbilanz.¹⁰ Ausnahmeregelungen gelten nur für Banken (Art. 99–101 FusG). Gemeinhin wird davon ausgegangen – allerdings ohne weitergehende Begründung –, dass eine Fortführung der Buchwerte oder eine Neubewertung der übernommenen Aktiven und Passiven zulässig sind.¹¹ Dogmatisch wird dies wohl ein Fall der umgekehrten Massgeblichkeit sein.¹² Ob die Buchwerte fortgeführt werden sollen, entscheiden die an der Fusion beteiligten Parteien. Auch ohne ausdrückliche Nennung in Art. 13 FusG empfiehlt es sich, die Festlegung auch im Fusionsvertrag entsprechend zu erwähnen. Im Fusionsbericht nach Art. 14 FusG kann ebenfalls darauf eingegangen werden.

Knacknuss 3

Die Tochter AG wird auf die Mutter AG verschmolzen, die Fortführung der Buchwerte ist vereinbart. Die Unternehmen wenden unterschiedliche Bewertungsmethoden an: So weichen die Abschreibungsmethoden, die Verfahren der Bestandsbewertung und die Berechnung der Rückstellungen voneinander ab. Muss nun – und wenn ja an wen – angepasst werden? Bei Fortführung der Buchwerte ist für die übernommenen Vermögenswerte auf Ebene der Mutter AG keine neue Zugangsbewertung möglich, wohl aber eine

9 Vgl. ESTV (2004), S. 13.

10 Vgl. ESTV (2004), S. 55.

11 Vgl. Müller (2008), S. 51.

12 Zur umgekehrten Massgeblichkeit auch Böckli (2014), N 239.

neue Folgebewertung zulässig. Da gleichartige Vermögenswerte und Schulden wohl auch gleichartig bewertet werden sollten, sollte auch eine harmonisierte Folgebewertung stattfinden. In welche Richtung hier angepasst wird – also an die Bewertungsmethoden der Mutter oder der Tochter – ist eine Frage der Zweckmässigkeit. Wird von den beim übernehmenden Rechtsträger bislang angewandten Verfahren abgewichen, handelt es sich um eine Durchbrechung der Stetigkeit. Diese muss begründet sein und ist berichtspflichtig.

Ist keine Buchwertfortführung gewollt und vereinbart, ist jedenfalls bis zur Höhe des im Fusionsvertrag vereinbarten Wertes eine Neubewertung erforderlich. Der übernehmende Rechtsträger setzt das übertragene Vermögen zu den vorsichtig geschätzten Verkehrswerten an. Dabei werden nicht nur stille Reserven im bereits bilanzierten Vermögen aufgedeckt, sondern auch bislang nicht bilanzierte Vermögenswerte erfasst. Eine zum vereinbarten Wert verbleibende Differenz wird als derivativer Goodwill ausgewiesen.

Entsprechendes gilt, wenn die für die Steuerneutralität erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Im Nachsteuerverfahren (Art. 151–153 DBG) wird in der Steuerbilanz eine rückwirkende Aufstockung der Buchwerte durchgeführt, die auch eine «Lokalisation» der stillen Reserven und die Aktivierung des verbleibenden Betrags als Goodwill erforderlich macht.¹³ Dieser Goodwill kann dann steuerwirksam über fünf Jahre abgeschrieben werden. Sofern die Handelsbilanz an die Steuerbilanz angepasst wird, ist dies ebenda nachzuvollziehen; die Mehrbeträge werden den offenen Reserven gutgeschrieben.¹⁴

2.2.3 Forderungsverzicht

Leisten Gesellschafter – ausserhalb einer Sanierung im steuerlichen Sinne¹⁵ – Zuschüsse an die Gesellschaft, bspw. durch einen Forderungsverzicht (unechte Sanierungserfolge), handelt es sich bei den Gesellschaftern um zu aktivierende Investitionen.¹⁶ Der Beteiligungsansatz erhöht sich um den Betrag der Kapitaleinlage. Bilanzrechtlich handelt es sich um nachträgliche Herstellungskosten auf die Beteiligung, auch

13 Vgl. ESTV (2004), Anhang I, S. 5 f.

14 Vgl. ESTV (2004), Anhang I, S. 6.

15 Vgl. Uebelhart/Linder/Schalcher (2011), S. 182.

16 Vgl. ESTV (2010), Abschnitt 4.1.1.2.

wenn tatsächlich weder neue Gesellschafterrechte geschaffen oder bestehende vermehrt werden.¹⁷

Knacknuss 4

Die Bar AG spricht zur Vermeidung der Überschuldung ihrer Tochter Mau AG einen Rangrücktritt aus, schliesslich verzichtet sie auf die Forderung. Der Forderungsverzicht ist mit einem Besserungsschein versehen. Wie sind Rangrücktritt und Forderungsverzicht handelsrechtlich zu verbuchen? Der Rangrücktritt hat bei der Mau AG keine bilanziellen Konsequenzen. Die Schuld besteht nach wie vor, allein die Tilgung wird von ergänzenden Bedingungen abhängig gemacht. Bei der Bar AG wird man die Forderung spätestens jetzt wertberichtigen müssen. Der Wertberichtigungsaufwand ist ergebniswirksam zu erfassen. Mit Wirksamkeit des Forderungsverzichts ist die Forderung bei der Bar AG auszubuchen. Diese Aufwendungen qualifizieren als nachträgliche Herstellungskosten auf die Beteiligung, allerdings nur bis zum Wert der Beteiligung. Soweit sich dieser durch den Forderungsverzicht nicht erhöht – weil bspw. eine Rückzahlung ohnehin nicht wahrscheinlich gewesen wäre, die rechtliche Entschuldung wirtschaftlich also keine Entlastung bedeutet –, scheidet eine Aktivierung des Wertberichtigungsaufwands aus. Auf Ebene der Mau AG erhöhen sich durch den Forderungsverzicht entweder die Reserven oder das Ergebnis: Hier wird man handelsrechtlich auf den Willen des Verzichtenden – nachhaltige Stärkung des Eigenkapitals oder Ergebnisbeitrag – abstellen müssen. Die steuerliche Behandlung kann davon abweichen. Fraglich ist, ob ein Besserungsschein der Erfassung des Forderungsverzichts im Eigenkapital entgegensteht, da ja tatsächlich keine dauerhafte Kapitalüberlassung beabsichtigt ist. Nach der hier vertretenen Auffassung ist das nicht der Fall, da ja auch aus dem Gewinn gebildete Reserven ausgeschüttet werden können. Rücklagen sind nicht im Handelsregister eingetragen und unterliegen nicht den strengen Kapitalerschutzvorschriften.

2.3 Abgrenzung der Anschaffungskosten

2.3.1 Unterscheidung von Anschaffung und Herstellung

Das OR unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen angeschafften und hergestellten Vermögenswerten.¹⁸ Da die Aktiven aber höchstens zu An-

17 Zur dieser Diskussion auch Grottel/Gadek (2012), § 255 N 143 ff.

18 Vgl. Müller (2008), S. 54 f.

schaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden dürfen, ist schon deswegen die Unterscheidung von Bedeutung. Anschaffung und Herstellung sind zwei verschiedene Vorgänge. Der Anschaffung eines Vermögenswertes geht notwendigerweise seine Herstellung voraus. Ob ein Vermögenswert vom Unternehmen angeschafft oder hergestellt wurde, ist für seine Bilanzierung und Bewertung von Bedeutung:

- Angeschaffte Vermögenswerte haben den Markttest bestanden und ihre Erfassung ist zwingend. Selbst hergestellte Vermögenswerte können hingegen nur mit intern ermittelten Herstellungskosten bewertet werden. Ihr Wert ist ohne entgeltlichen Erwerb schwieriger nachweisbar. Die Erfassung von selbst hergestellten, immateriellen Vermögenswerten wird daher von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht, woraus sich ein faktisches Ansatzwahlrecht ergibt.¹⁹
- Anschaffungs- und Herstellungskosten unterscheiden sich bezüglich der einzubeziehenden Aufwendungen.
- Anschaffungsvorgänge sind ein erfolgsneutraler Aktivtausch. Herstellungsvorgänge sind zumindest soweit erfolgswirksam, als die damit verbundenen Aufwendungen nicht als Herstellungskosten aktiviert werden. Bestandesänderungen werden stets auch in der Erfolgsrechnung erfasst.

Knacknuss 5

Die Bank AG plant die Einführung einer neuen Software zur Steuerung ihrer Geldautomaten in folgenden möglichen Varianten: (a) Eigenentwicklung mit eigenen Mitarbeitern, (b) eigene Mitarbeiter leiten das Projekt, das von Freelancern umgesetzt wird, oder (c) Erwerb einer Komplettlösung von einer Fremdfirma. Wie sind die Varianten buchhalterisch zu behandeln? Im Fall (a) und (b) entsteht ein selbst hergestellter immaterieller Vermögenswert des Anlagevermögens, für den ein faktisches Ansatzwahlrecht besteht (s.o.). Im Fall (c) handelt es sich um einen angeschafften Vermögenswert, der zweifelsfrei angesetzt werden muss. Deutlich wird auch hier, dass eine Herstellung nicht mit ausschliesslich eigenen Ressourcen erfolgen muss. Sie kann auch in einer Abfolge von Anschaffungsvorgängen bestehen, wenn also bspw. Subunternehmer eingesetzt werden. Hersteller ist, wer den Herstellungsvorgang steuert und das Risiko der Herstellung trägt.²⁰ Üblicherweise fällt diese

¹⁹ Vgl. THK (2014b), S. 192.

²⁰ Vgl. Grottel/Gadek (2012), § 255 N 37.

Beurteilung mit der Unterscheidung zwischen Werkvertrag i.S.v. Art. 363 OR (dann Anschaffung) oder Auftrag bzw. Dienstvertrag i.S.v. Art. 394 OR (dann Herstellung) zusammen.

Die erstmalige Qualifikation als Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang gilt auch für später anfallende Ausgaben. Es handelt sich entweder um nachträgliche Anschaffungskosten oder um Herstellungskosten; entsprechend unterschiedlich sind die darin eingehenden Ausgaben (nur Einzel- oder auch Gemeinkosten). Um nachträgliche Herstellungskosten kann es sich natürlich auch nur dann handeln, wenn ein Vermögenswert angesetzt wurde.

Knacknuss 6

Fortführung von Knacknuss 5: Die Bank AG entschliesst sich zu einer Eigenentwicklung (Variante a) und aktiviert die Software aus steuerlichen Überlegungen nicht. Drei Jahre später wird die Software grundlegend und wertvermehrend überarbeitet. Können diese Aufwendungen nun aktiviert werden? Nein, die Aufwendungen sind zwingend ergebniswirksam zu verbuchen: Auch wenn diese als nachträgliche Herstellungskosten qualifizieren würden, fehlt es an der Basis, nämlich demjenigen Vermögenswert, dem die Aufwendungen «hinzuaktiviert» werden können.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn der fragliche Vermögenswert vollständig verbraucht, also wirtschaftlich oder technisch bereits entwertet ist. Die dann anfallenden Aufwendungen sind dann Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf einen neuen Vermögenswert.

2.3.2 Zeitliche Abgrenzung

Nur als Kosten der Anschaffung qualifizierende Aufwendungen werden aktiviert. Die Aufwendungen müssen also im Zeitraum der Anschaffung anfallen (zeitliche Abgrenzung) und dem Anschaffungsvorgang zugeordnet werden können (sachliche Abgrenzung).

Ein Vermögenswert gilt zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem die Ansatzvoraussetzungen des Art. 959 Abs. 2 OR erfüllt sind. Erforderlich ist daher mindestens der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums.²¹ Auf den Übergang des rechtlichen Eigentums, die Betriebsbereitschaft oder

²¹ Vgl. THK (2014a), S. 186; Handschin (2012), N 676, für den Fall der geleasteten Anlagen.

die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Während die Anschaffung folglich zu einem Zeitpunkt geschieht, fallen damit zusammenhängende Kosten auch davor (als vorweggenommene Anschaffungskosten) oder auch danach (als Kosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft) an.²²

Mit der Anschaffung wird begonnen, wenn ein Entscheid über den Erwerb eben dieses Vermögenswertes gefallen ist. Kosten der Entscheidungsfindung – bspw. Kosten einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zur Entscheidung «Miete oder Kauf» – gehören nicht zu den Anschaffungskosten, da sie dem nämlichen Vermögenswert nicht zugeordnet werden können, die mit der dann getroffenen Kaufentscheidung zusammenhängenden Kosten – bspw. einer Due Diligence zur Preisfestlegung – jedoch schon. Es handelt sich um sog. vorweggenommene Anschaffungskosten, die auch dann am Bilanzstichtag zu aktivieren sind, wenn die eigentliche Anschaffung erst später stattfindet. Scheitert der Erwerb, sind diese Beträge auszubuchen. Ob dies zum vergangenen Bilanzstichtag erfolgen muss oder im laufenden Jahr, hängt davon ab, ob der Nichterwerb bereits am Stichtag erkennbar war (es sich also um eine wertaufhellende Tatsache handelte) oder nicht (es sich also um eine wertbegründende Tatsache handelte).²³

Der Zeitraum der Anschaffung endet mit der Betriebsbereitschaft des Vermögenswertes.²⁴ Dies kann zwar auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Extremfall – bspw. beim Erwerb einer zerlegten Ersatzmaschine, die erst bei Bedarf fertig montiert wird – fallen die Kosten für die Betriebsbereitschaft erst später an.²⁵

Knacknuss 7

Eine ERP-Software wird 2012 erworben, installiert, verwendet und abgeschrieben. Allerdings gelingt es erst der neuen Leiterin IT drei Jahre später und mit erheblichem Beratungs- und Schulungsaufwand, sämtliche Funktionalitäten auch zu nutzen. Können diese Kosten noch aktiviert werden? Hier ist davon auszugehen, dass die Software bereits in 2012 betriebsbereit war, was auch der Beginn der Abschreibungen dokumentiert. Danach anfal-

22 Vgl. Dellmann (1996), S. 186.

23 Zur dieser Unterscheidung und der «Auslöser-Theorie» auch Böckli (2012), S. 827; Böckli (2014), N 257.

24 Vgl. ADS, Rechnungslegung, § 255 N 12.

25 Vgl. Grottel/Gadek (2012), § 255 N 33.

lende Aufwendungen gelten nur dann als – aktivierungspflichtige – nachträgliche Anschaffungskosten, wenn sie nachhaltig wertvermehrend sind, also die Nutzungsdauer verlängern oder Nutzungsmöglichkeiten erweitern.²⁶ Auf deren zeitlichen Zusammenhang mit der ursprünglichen Anschaffung kommt es dann nicht an.²⁷ Das ist hier jedoch nicht der Fall, da die Funktionalitäten bereits vorhanden waren, allerdings nicht genutzt werden konnten. Die in 2015 angefallenen Aufwendungen sind Aufwand der Periode.

Der Begriff der Anschaffungskosten ist ein pagatorischer, also auf Ausgaben beruhender Begriff.²⁸ Dies schliesst den Einbezug kalkulatorischer Kosten grundsätzlich aus.²⁹ Ob Liquidität bereits tatsächlich abfließt, ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist, dass die Leistungen empfangen wurden und damit die Verpflichtung zur Zahlung besteht. Soweit also Fundamentierungsarbeiten geleistet, aber noch nicht bezahlt wurden, sind die in Rechnung gestellten Beträge in die Anschaffungskosten einzubeziehen. Soweit für geleistete Arbeiten zum Bewertungsstichtag keine Rechnungen vorliegen, sind dafür Rückstellungen zu bilden und in deren Höhe die Anschaffungskosten zu erhöhen. Dies gilt auch in Fällen sogenannter variabler Kaufpreisbestandteile.

Knacknuss 8

Eine Beteiligung wird zu einem variablen Kaufpreis erworben. Der Kaufvertrag sieht eine Nachzahlung von 30% vor, wenn ein definiertes EBIT in den kommenden Jahren erreicht wird («earn out agreement»). Ist hier (a) bereits bei Erwerb ein vorsichtig geschätzter Betrag als Teil der Anschaffungskosten anzusetzen (und ggf. später zu korrigieren), oder sind (b) Nachzahlungen erst dann zu erfassen, wenn die Verpflichtung feststeht? Folgt man dem Grundsatz, dass Anschaffungsvorgänge stets erfolgsneutral sind, wird es sich zumindest dann um Anschaffungskosten handeln, wenn für die möglichen Zahlungen Rückstellungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften gebildet werden müssen.³⁰ Dies hängt von der Einschätzung am Stichtag ab. Eine

26 Vgl. Handschin (2012), N 647 m.w.N.; einschränkend THK (2014b), S. 193: im Zweifelsfall sollte der Bewerter «nicht zu eng am Kriterium der Wertvermehrung haften».

27 A.M. Boemle/Lutz (2008), S. 150.

28 Vgl. ADS, Rechnungslegung, § 255 N 5.

29 Offen lassend THK (2014b), S. 164: «Bei der Berücksichtigung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen ist von realistischen Voraussetzungen auszugehen; es darf nicht mit überhöhten Abschreibungssätzen oder Zinssätzen gerechnet werden.»

30 Vgl. THK (2014b), S. 177.

spätere Anpassung der Rückstellungen – nach oben wie nach unten – erhöht oder reduziert die Anschaffungskosten erfolgsneutral (Buchung per Aktiven an Rückstellung oder umgekehrt).

2.3.3 Sachliche Abgrenzung

Der Anschaffungspreis entspricht bei einem entgeltlichen Erwerb in Landeswährung zunächst dem Rechnungsbetrag (netto, soweit die MWST als Vorsteuer abzugsfähig ist). Soweit ein späterer Verwendungswechsel dazu führt, dass die MWST nachträglich abzugsfähig bzw. nicht abzugsfähig ist, verändert sich der Restbuchwert entsprechend.³¹

Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen. Dazu zählen zunächst alle unmittelbar seitens des Verkäufers vorgenommenen Abzüge, also Rabatte, Boni oder andere Gutschriften. Diese müssen sich jedoch auf den jeweiligen Erwerb beziehen. Vergütungen, die zwar in einer Rechnung abgesetzt werden, sich aber auf mehrere Erwerbe beziehen, können aus Vereinfachungsgründen als übrige betriebliche Erträge verbucht werden und nicht als Minderung der Anschaffungskosten.³²

Zu den Anschaffungskosten gehören auch alle «zusätzlich zum Kaufpreis übernommenen Verpflichtungen» (Anschaffungsnebenkosten).³³ Sie müssen kausal mit der Anschaffung verbunden sein, die Anschaffung erst ermöglichen oder durch die Anschaffung ausgelöst worden sein. Dies sind Transportkosten und Transportversicherungen, Zölle, Kosten des Vertragsabschlusses wie Anwaltshonorare, Notargebühren oder Provisionen und Eintragungsgebühren.

Knacknuss 9

Die Bank AG erwirbt eine ERP-Software. Das Customizing wird (a) von Dritten (b) mit eigenen Mitarbeitenden erledigt. In welchem Fall handelt es sich um Anschaffungsnebenkosten? In beiden Fällen! Ob die Kosten intern oder extern anfallen, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass sie dem Vermögenswert einzeln zugeordnet werden können. Dies fällt bei extern anfal-

31 Vgl. Schumacher (2001), S. 1017.

32 Die Ansicht der THK (2014b, S. 164), wonach auch am Jahresende gewährte Treue- und Mengenrabatte abgezogen werden müssen, vermag nicht zu überzeugen. Abseits der praktischen Probleme (nicht alle rabattierten Vermögenswerte sind noch vorhanden) widerspricht dies dem Grundsatz der Einzelbewertung.

33 Vgl. Boemle/Lutz (2008), S. 150.

lenden Kosten natürlich leichter. Auch sogenannte unechte Gemeinkosten – also zuordenbare Kosten, die jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht weiter verteilt werden – gehören zu den Anschaffungskosten.³⁴ Werden also Zölle, Verbrauchssteuern etc. auf ein gemeinsames Konto verbucht, ist es nicht zu beanstanden, wenn ein angemessener Teil davon den jeweiligen Vermögenswerten zugerechnet wird.

Strittig ist, ob Finanzierungskosten zu den Anschaffungsnebenkosten zählen. Dafür spricht, dass Anschaffungsvorgänge stets erfolgsneutral sein sollten. Danach sind die Finanzierungskosten, die auf den Zeitraum der Anschaffung – also bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft entfallen – als Anschaffungsnebenkosten zu erfassen.³⁵ Dagegen wird angeführt, dass Finanzierungskosten grundsätzlich nicht werterhöhend sind, die Aktivierung zumindest temporär deren Kostencharakter raubt und zu einer arbiträren Finanzierung zulasten des Eigenkapitals einlädt.³⁶ Daher sei die Aktivierung von Finanzierungskosten als Teil der Anschaffungskosten grundsätzlich abzulehnen.³⁷ Da es nur um die auf den Anschaffungszeitraum entfallenden Finanzierungskosten gehen kann, ist die praktische Bedeutung zumindest bei den Anschaffungskosten in der Regel gering. Selbst wenn man den Ansatz von Fremdkapitalkosten bejaht, endet der Aktivierungszeitraum mit der Betriebsbereitschaft des Vermögenswertes. Andernfalls korrigiert die Folgebewertung rein zinsgetrieben überhöhte Buchwerte.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist daher von einem Wahlrecht auszugehen, das allerdings in Übereinstimmung mit der Verfahrensweise bei den Herstellungskosten ausgeübt werden sollte. D.h. wenn Finanzierungskosten angesetzt werden sollen, dann sowohl bei den Anschaffungs- wie den Herstellungskosten.

Kosten für den Rückbau oder die Entfernung des Vermögenswertes werden dann und insoweit in die Anschaffungskosten einbezogen, als dafür nach den handelsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen gebildet wer-

34 Nach Ansicht von Boemle/Lutz sei dies «umstritten» (2008, S. 150).

35 So im Ergebnis, allerdings ohne Begründung, Eberle (2009), Art. 665 N 2.

36 Vgl. Hoffmann (2012), § 9 N 6.

37 Vgl. THK (2014b), S.164; a.M. Eberle (2009), Art. 665 N 2.

den müssen.³⁸ Zwar sind diese Aufwendungen nicht erforderlich, um den Vermögenswert zu erwerben oder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Ihr Einbezug ist jedoch aus Gründen der periodengerechten Gewinnermittlung (sachliche Abgrenzung) erforderlich.

Knacknuss 10

Die Telkom AG baut Sendemasten auf gemieteten Dachflächen. Nach zehn Jahren (und damit auch am Ende der Nutzungsdauer) müssen die Anlagen zurückgebaut werden. Rechtlich ist die Rückbauverpflichtung mit Installation der Anlage entstanden, das Unternehmen kann sich dieser Verpflichtung auch nicht mehr entziehen. In Höhe der vorsichtig bewerteten Rückstellung erhöhen sich also die Anschaffungskosten. Wirtschaftlich sind die damit zusammenhängenden Aufwendungen über ihre Nutzungsdauer (durch die Abschreibung des Vermögenswertes) zu verteilen.

Wenn der Vermögenswert betriebsbereit ist, gilt er als fertiggestellt und die planmässige Abschreibung setzt ein. Ein Vermögenswert ist dann betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an.

Müssen Anlagen «eingefahren» werden oder sind bei Software Testläufe erforderlich, wird von der Betriebsbereitschaft dann auszugehen sein, wenn die Arbeitsergebnisse betrieblich genutzt und verwertet werden.

Knacknuss 11

Ende 2015 wird eine neue Software für die Lohnabrechnung eingeführt. Die Software wird im Dezember 2015 in Betrieb genommen und probeweise eingesetzt, im Februar 2016 werden auch die ersten damit erstellten Lohnabrechnungen verschickt. Erst jetzt ist in der Betriebsbereitschaft die Software anzupassen. Erst jetzt setzen auch die Abschreibungen ein.

Kosten für die Schulung der Mitarbeiter gehören grundsätzlich nicht zu den Anschaffungskosten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Schulung erforderlich ist, um die Betriebsbereitschaft herzustellen (also bspw. Schulung für IT-Administratoren zur Installation einer neuen Software). Auch aussergewöhnlich hohe Schulungskosten ändern nichts an dieser nötigen Unterscheidung.

³⁸ Vgl. THK (2014b), S. 192.

3. Einzelfragen bei der Folgebewertung

3.1 Abschreibungen

3.1.1 Abschreibungsverfahren

Abschreibungen berücksichtigen den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust durch Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die geschätzte Nutzungsdauer. Anderweitigen und damit in der Regel unplanmässigen Wertverlusten wird durch Wertberichtigungen Rechnung getragen. Nur Anlagevermögen wird abgeschrieben, während Umlaufvermögen ausschliesslich wertberichtigt werden kann. Wertberichtigungen sind – nach Vornahme der planmässigen Abschreibungen – auch beim Anlagevermögen möglich bzw. erforderlich. Unter einer Abschreibungsmethode ist die planmässige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögenswertes zu verstehen. Dazu müssen das Abschreibungsverfahren festgelegt und die Nutzungsdauer sowie der Restwert geschätzt werden.

Das Gesetz schreibt bewusst keine Abschreibungsverfahren vor.³⁹ Der Wertverlust des Anlagevermögens tritt messbar durch tatsächlichen Gebrauch bzw. Verringerung der Substanz ein oder wird typisiert durch Zeitablauf unterstellt.⁴⁰ Daher wird üblicherweise auch in gebrauchsbetragene, substanzbetragene und zeitbetragene (lineare, degressive und progressive) Abschreibungsverfahren unterschieden.

Progressive Abschreibungen sind nur dann zulässig, wenn sie dem besonderen Entwertungsverlauf der Vermögenswerte Rechnung tragen (Zoo- und Zuchttiere, Rennpferde, Plantagen, Reben etc.). Im Übrigen wird die progressive Abschreibung im Gewand der sogenannten zinsinduzierten Methode bei Grossprojekten für zulässig gehalten.⁴¹

Grundsätzlich werden jeweils einzelne Vermögenswerte abgeschrieben. Ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zugehör eines Gebäudes ist und dementsprechend separat oder gemeinsam mit dem Gebäude abgeschrieben wird, bestimmt sich nicht allein nach zivilrechtlichen Regelungen.⁴²

39 Vgl. Botschaft 2007, S. 1711.

40 Vgl. Dellmann (1996), S. 205.

41 Vgl. Böckli (2014), N 928, 969.

42 Vgl. THK (2014b), S. 191.

Von Bedeutung ist dies vor allem bei Einbauten und umfangreichen Anpassungen (Mietereinbauten): Separate Vermögenswerte sind vom Mieter zu aktivieren (Einbauschränke, Küchen, Empfangstresen etc.). Handelt es sich um mit dem Gebäude verbundenes Zugehör (Einbau von Industrieböden, Lastenaufzüge, Klima- oder Lichttechnik), ist dieses dann beim Mieter zu bilanzieren, wenn ausschliesslich er den Nutzen daraus ziehen kann. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn der Mietvertrag voraussichtlich länger läuft als die geschätzte Nutzungsdauer der Einbauten, für den Fall der vorherigen Kündigung und falls für den Verbleib der Einbauten eine Entschädigung vereinbart ist oder die zu entfernenden Einbauten noch einen bedeutenden Restwert aufweisen.

Auch Grund und Boden sowie das Gebäude sind separat zu bilanzieren. Eine entgegen diesem Grundsatz erfolgte Zusammenfassung führt auch zu einer zwangsweisen steuerlichen Gruppenbewertung: Werden Grund und Boden und das darauf stehende Gebäude gemeinsam bilanziert, so kann selbst bei Abbruch dieses Gebäudes dessen Abschreibung steuerlich nicht anerkannt werden, wenn sich der Gesamtwert nicht verändert oder sogar erhöht hat.⁴³ Auch die planmässige Abschreibung ist dann nur bis auf den Wert des Landes zulässig.⁴⁴ Handkehrum ist die Verteilung einer pauschalen, nicht weiter spezifizierten Abschreibung auf mehrere Vermögenswerte steuerlich nicht anzuerkennen.⁴⁵

Knacknuss 12

Die Bergbahn AG erstellt eine neue Liftanlage, die aus mehreren Komponenten besteht (kleines Gebäude für den Ein- und Ausstieg, mechanische Einrichtung, Antriebseinheit, Trag- und Spannseile, Liftbügel etc.). Diese stehen zwar in einem Funktionszusammenhang, weisen jedoch ganz unterschiedliche Nutzungsdauern auf. Besteht ein Vermögenswert aus mehreren physischen Komponenten, die sich in ihrer Nutzungsdauer unterscheiden, kann es sachgerecht sein, diese auch unterschiedlich abzuschreiben. Die Liftanlage kann also einheitlich mit 12% abgeschrieben werden oder aber zerlegt in wesentliche Anlageteile (Gebäude, mechanische Einrichtung, Trageile, Spannseile, Liftbügel etc.) mit jeweils unterschiedlichen Sätzen.⁴⁶

43 Vgl. BGE 88 I 273 ff.

44 Vgl. ESTV (1995), Fussnoten 3 und 4.

45 Vgl. Entscheid des BGer vom 5. Oktober 2004 (2A.22/2004).

46 Vgl. auch das Merkblatt A 1995 der ESTV bezüglich Luftseilbahnen.

Dies ändert nichts am einheitlichen Ausweis des Vermögenswertes in der Bilanz. Es ist kein Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelbewertung, sondern der Versuch, den Wertverzehr genauer zu erfassen. Der Austausch einzelner Komponenten wird dann wie der Abgang bzw. Zugang eines gesonderten Vermögenswertes gebucht. Die Diskussion, ob es sich in diesem Fall um wertvermehrende und damit aktivierungspflichtige Aufwendungen handelt, erübrigt sich dann, da jeder Ersatz einer Komponente aktiviert wird.

3.1.2 Ermittlung der Abschreibungen

Wird auf den Gebrauch abgestellt, ist der Verschleiss beschäftigungsabhängig und die Abschreibungsdauer entspricht der technischen Nutzungsdauer. Bei der Schätzung der Nutzungsdauer sind auch funktionale Zusammenhänge zwischen Vermögenswerten zu beachten. Bei zeitbedingtem Wertverlust wird der Vermögenswert üblicherweise dann ersetzt, wenn seine Verwendung zwar technisch möglich, aber wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist. Die Abschreibungsdauer entspricht dann der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Verbrauchen sich Vermögenswerte – etwa Kiesvorkommen – so berücksichtigt die Abschreibung den Substanzverlust. Die Nutzungsdauer entspricht dann den bei einer angenommenen Ergiebigkeit des Vorkommens möglichen Ausbeutejahren.

Knacknuss 13

Für den Betrieb ihrer Server richtet die Software AG einen Raum mit darauf abgestimmter Kühlung ein. Die Nutzungsdauer dieser Einrichtung und der Kühlanlage beträgt 10 Jahre. Planmässig werden die Server in drei Jahren ausgetauscht, es ist absehbar, dass dann auch die gesamte Kühlanlage an die neue Struktur angepasst werden muss. Stehen mehrere Vermögenswerte – hier Kühlung und Server – in einem derartigen Nutzungszusammenhang, so müssen diese – soweit sie nicht gleichartig sind – zwar auch einzeln bewertet und einzeln abgeschrieben werden. Der Nutzungszusammenhang ist jedoch bei der Schätzung der Nutzungsdauer zu beachten. Ist also absehbar, dass ein Serverraum bei Austausch der Server nach bereits drei Jahren vollständig umgebaut werden muss, ist dies bei der Schätzung von dessen Nutzungsdauer zu berücksichtigen, selbst wenn die Einbauten (Kühlanlagen etc.) als solche länger nutzbar wären.

Die Schätzung der Nutzungsdauer liegt im Ermessen des Managements. Schon aus Vereinfachungsgründen bietet es sich an, in Handels- und

Steuerbilanz die von der ESTV vorgegebenen Normsätze anzuwenden.⁴⁷ Handels- und steuerrechtliche Abschreibungen müssen aber nicht identisch sein. Sie sollten jedoch stets so bemessen werden, dass sie eine Überbewertung vermeiden.⁴⁸ Abschreibungssätze von unter 5% – ausgenommen bei Liegenschaften – sind dazu grundsätzlich nicht geeignet.⁴⁹ Besondere kantonale Abschreibungsverfahren wie bspw. die «Zürcher Methode» (also Sofortabschreibung) sind auch handelsrechtlich anzuerkennen, soweit ihre Anwendung nicht willkürlich ist.⁵⁰ Willkürlich ist bspw. ein «Abschreibungsgebaren»⁵¹, das die Abschreibungssätze von Jahr zu Jahr zu variiert, wenn dies nur steuertaktisch begründet ist und keine Rücksicht auf die tatsächliche Entwertung der Vermögenswerte nimmt.⁵²

Abzuschreiben ist immer auf den Restwert von üblicherweise null CHF oder den «pro memoria»-Franken. Ist mit einem wesentlichen Restwert zu rechnen, kann dieser bei der Berechnung der Abschreibungen berücksichtigt werden, die Abschreibungsbasis reduziert sich entsprechend. Wesentliche Restwerte können sich dann ergeben, wenn die technische Nutzungsdauer des Vermögenswertes länger ist als seine planmässige Verwendung im Betrieb (bspw. bei der Fahrzeugflotte eines Autovermieters). Die Berücksichtigung von Restwerten ist jedoch nicht zwingend. Sieht man davon ab, werden – handelsrechtlich zulässig – stille Reserven gebildet. Es handelt sich insoweit um «zusätzliche Abschreibungen» nach Art. 960a Abs. 4 OR.

Grundsätzlich setzen die Abschreibungen dann ein, wenn das wirtschaftliche Eigentum am Vermögenswert übergegangen ist und dieser betriebsbereit ist. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Handkehrum ist es das Aussetzen von Abschreibungen bei sinkender Auslastung oder gar keiner Nutzung nicht zulässig. Grundsätzlich besteht Abschreibungsspflicht.⁵³ Das Aussetzen von Abschreibungen etwa wegen schlechten Ge-

47 Vgl. ESTV (1995).

48 Vgl. Entscheid des BGer vom 16. Juni 2006 (2A.549/2005).

49 Vgl. Entscheid des BGer vom 16. Juni 2006 (2A.549/2005).

50 Einschränkend Böckli (2014), N 974 ff.: «Die Sofort- oder Einmalabschreibung gehört nicht in den handelsrechtlichen Abschluss.»

51 Vgl. Entscheid des BGer vom 16. Juni 2006 (2A.549/2005).

52 Vgl. Entscheid des BGer vom 16. Juni 2006 (2A.549/2005).

53 Vgl. Eberle (2009), Art. 669 N 2.

schäftsgangs ist nicht zulässig,⁵⁴ auch wenn die Merkblätter der ESTV dies vermuten lassen. Auch nur wenig oder nicht genutzte Vermögensgegenstände (bspw. ein Notstromaggregat) verlieren in der Regel weiter an Wert und sind abzuschreiben. Zum Verkauf stehende Vermögenswerte des Anlagevermögens bleiben Anlagevermögen – und werden weiter planmässig abgeschrieben – solange sie betrieblich genutzt werden. Eine Umgliederung in das Umlaufvermögen – und damit auch das Ende der planmässigen Abschreibungen – kommt dann in Betracht, wenn der Vermögenswert verkaufsfertig gemacht wird und für eine betriebliche Nutzung nicht mehr zu Verfügung steht.

Knacknuss 14

Aufgrund schwacher Auftragslage fährt die Druck AG ihre Maschinen nur noch im Ein-Schicht-Betrieb (bis anhin Drei-Schicht-Betrieb). Eine noch in Betrieb befindliche Anlage soll verkauft werden. Die Umstellung des Schichtbetriebs hat zunächst keine Auswirkungen auf die Abschreibung. Ein Aussetzen ist nicht zulässig. Im Gegenteil ist zu prüfen, ob dies nicht Anlass für eine Wertberichtigung ist. Eine Umgliederung in das Umlaufvermögen – mit anschliessender Abwertung auf den voraussichtlichen Veräusserungspreis – wäre erst dann erforderlich, wenn die zum Verkauf stehende Anlage tatsächlich aus dem Produktionsprozess ausgegliedert wird.

Üblicherweise werden Abschreibungen pro rata temporis, also zeitanteilig (auf Monatsbasis) vorgenommen. Davon abweichend sind Vereinfachungen zulässig. Im Einklang mit der steuerlichen Praxis ist auch die volle Jahresabschreibung im Erstjahr zulässig.⁵⁵ Wird pro rata temporis abgeschrieben, zählt der jeweils angefangene Monat als ganzer Monat mit. Ist das Geschäftsjahr kürzer als ein Kalenderjahr (Rumpfwirtschaftsjahr), ist der massgebliche Gesamtbetrag entsprechend zu kürzen.⁵⁶ Bei Anschaffung im vierten Monat eines sechs Monate dauernden Rumpfwirtschaftsjahres werden also nur 25% (für drei Monate) der auf das Kalenderjahr entfallenden Abschreibungen verbucht.

Die Abschreibungen enden mit der planmässigen Nutzungsdauer. Dies gilt auch dann, wenn der Vermögenswert tatsächlich weiter genutzt wird.

54 Vgl. THK (2014b), S. 189; Handschin (2012), N 714 f.

55 Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, (2009), Art. 28 N 22.

56 Vgl. SRK BS vom 21. März 2002 (in: StE 2003 BS B 23.43.2 Nr. 10).

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich, jedoch nicht zwingend.⁵⁷ Zulässig ist auch eine erfolgswirksame Aufwertung auf den sich bei der neu geschätzten Nutzungsdauer ergebenden Buchwert.⁵⁸ Es handelt sich dann um die wahlweise Auflösung «nicht mehr begründeter Abschreibungen» i.S.v. Art. 960a Abs. 4 OR.

Geht der Vermögenswert vor Ende der planmässigen Nutzungsdauer ab oder ist er nicht mehr betrieblich nutzbar, endet auch dessen planmässige Abschreibung. Der auf das Ende des Monats ermittelte Restbuchwert ist der Abgangswert bei Ausbuchung (bei Verkauf) oder wird wertberichtigt (sofern keine betriebliche Nutzung mehr). Auch hier sind allfällige Erlöse (Schrottwerte) zu berücksichtigen.

Die jeweils gewählte Abschreibungsmethode ist eine Bewertungsmethode, die grundsätzlich stetig anzuwenden ist. Die Stetigkeit gilt in zeitlicher und sachlicher Hinsicht. Die Stetigkeit in zeitlicher Hinsicht bedeutet, dass die einmal für einen Vermögenswert gewählte Abschreibungsmethode – also Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer – beizubehalten ist. Soweit die Abschreibungsmethode auf Schätzungen beruht (Entwertungsverlauf und Nutzungsdauer) ist eine Anpassung der Abschreibungssätze und/oder der Nutzungsdauer möglich. Sich bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer ergebende Mehrabschreibungen sind planmässige Abschreibungen und keine Wertberichtigung.⁵⁹ Es handelt sich dabei um keinen – im Anhang gesondert anzugebenden – Methodenwechsel, sondern eine schlichte Änderung von Schätzungen.⁶⁰

Etwas anderes gilt, wenn das Abschreibungsverfahren geändert wird. Soweit der Wechsel nicht bereits Teil dessen ist (wie bspw. beim Wechsel von der degressiven auf die lineare Methode), handelt es sich um eine Änderung der Bewertungsmethode, die nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und angabepflichtig ist.

Sachliche Stetigkeit bedeutet, dass gleichartige Vermögenswerte auch nach den gleichen Methoden abgeschrieben werden sollten. Gleichartig

57 Vgl. Handschin (2012), N 712.

58 Vgl. Handschin (2012), N 713.

59 Vgl. Botschaft 2007, S. 1712.

60 In diesem Sinne wohl auch die Botschaft 2007, S. 1711.

sind Vermögenswerte nicht schon deshalb, weil sie innerhalb einer Bilanzposition ausgewiesen werden: Für Grossanlagen kann bspw. eine Einmalabschreibung vorgenommen werden, während Fahrzeuge degressiv abgeschrieben werden.⁶¹ Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte auch gleich verwendet werden und der gleichen Entwertung unterliegen. Der im Aussendienst verwendete Personenwagen wird sinnvollerweise anders abzuschreiben sein als das baugleiche, nur von der Betriebsfeuerwehr auf dem Fabrikgelände bewegte Fahrzeug. Der Grundsatz der sachlichen Stetigkeit wird durch Art. 960a Abs. 4 OR aufgeweicht, der zusätzliche Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszwecken bzw. zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zulässt.

3.2 Wertberichtigungen

3.2.1 Anwendungsbereich

Im aOR wurde bei der Folgebewertung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden: Während Anlagevermögen abgeschrieben wurde (planmässig oder auch ausserplanmässig),⁶² wurde das Umlaufvermögen wertberichtigt. Diese Unterscheidung findet sich im neuen Rechnungslegungsrecht nicht mehr. Während die Abschreibungen den systematischen, vorhersehbaren Werteverzehr abbilden, stellen Wertberichtigungen «demgegenüber Wertkorrekturen dar, die auf einmalige Vorgänge ausgerichtet sind»⁶³. Ausserhalb des Art. 960a Abs. 4 OR sind Wertberichtigungen über die tatsächlich eingetretene Wertminderung hinaus nicht zulässig.⁶⁴

Vor der Verabschiedung von Art. 960a OR war die Unterscheidung zwischen Abschreibung und Wertberichtigung praktisch von Bedeutung, weil Abschreibungen stets definitiv waren, Wertberichtigungen hingegen – bei Wegfall des Grundes – wieder aufgelöst werden konnten und in diesem Sinne stets provisorisch waren.⁶⁵ Da Art. 960a Abs. 4 OR nun auch die Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen erlaubt, kann diese Unterscheidung nicht mehr getroffen werden.

61 Vgl. Botschaft 2007, S. 1711.

62 Vgl. Eberle (2009), Art. 665. N 8.

63 Vgl. Botschaft 2007, S. 1711.

64 Vgl. Botschaft 2007, S. 1711.

65 Vgl. Benz (2000), S. 116.

3.2.2 Vergleichswert

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, trifft jedoch keine Festlegung, wie dieser Wert – aus dessen Vergleich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sich ja ein allfälliger Verlust ergibt – ermittelt werden soll. Ob eine Wertberichtigung erforderlich ist oder nicht, zeigt sich erst, wenn die planmässigen Abschreibungen des Geschäftsjahres vorgenommen wurden.⁶⁶

Leitgedanke auch der Folgebewertung ist der Grundsatz der Unternehmensfortführung. Da Werte aus Käufer- wie auch aus Verkäufersicht abgeleitet werden können, also jeweils unterschiedliche Marktseiten relevant sind, kommt es auf die Verwendung bzw. Verwendungsabsicht der Vermögenswerte an. Fraglich ist, welche Bedeutung die aus den anerkannten Standards bekannten Nutzungswertverfahren haben («impairment testing»).

Knacknuss 15

Die Kranich AG bedient die Strecke Zürich–Leipzig mit einer fabrikneuen Turboprop-Maschine. Nach kurzer Zeit bedient auch die Kamel AG mit Kampfpreisen diese Strecke. Für die Kranich AG ist ein kostendeckender Betrieb der Strecke nicht mehr möglich. Nach den anerkannten Standards gelten Flugstrecken bzw. Zielmärkte durchaus als zahlungsmittelgenerierende Einheiten (CGU), für die dann ein Nutzungswert berechnet werden kann. Eine allfällige Wertminderung wird dann systematisch auf die in der CGU befindlichen Vermögenswerte verteilt. Soweit so im Konzernabschluss der Kranich AG verfahren wird, stellt sich die Frage, ob der Wert auch in die Einzelrechnung(en) nach OR übernommen werden kann. Nach der hier vertretenen Auffassung kommen die Nutzungswertverfahren nur dann in Betracht, wenn für einzelne Vermögenswerte kapitalwertorientierte Verfahren überhaupt anwendbar sind. Den jeweiligen Vermögenswerten müssen also finanzielle Überschüsse zugeordnet werden können. Die Bildung sogenannter zahlungsmittelgenerierender Einheiten («cash-generating units», CGU) widerspricht dem Einzelbewertungsgrundsatz, die in den anerkannten Standards beschriebenen Verfahren sind nicht ohne Weiteres anwendbar.⁶⁷ Vorrang hat die Einzelbewertung.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. Benz (2000), S. 116.

⁶⁷ A.M. THK (2014), S. 187: «Dabei ist die kleinstmögliche Gruppe von Anlagegütern mit unabhängig bestimmbar Nutzwert als Bewertungseinheit zu betrachten.»

⁶⁸ Vgl. Böckli (2014), N 890, der im Weiteren von «wertvollen pragmatischen Anregungen» der Swiss GAAP FER spricht.

Darüber kann m.E. auch nicht mit nur wirtschaftlichen Erwägungen hinweggegangen werden: Natürlich muss man das «Rad nicht neu erfinden»⁶⁹, allerdings sollte man sich fragen, zu welchem Wagen es gehört. Die Unterschiede in den Funktionen und Zielsetzungen von OR und anerkannten Standards sind bekannt und ausreichend beleuchtet. Aus der Anerkennung der Standards durch den Bundesrat auch auf ihre Qualität als «anerkannte kaufmännische Grundsätze» i.S.d. Art. 960a Abs. 3 OR zu schliessen,⁷⁰ geht sicherlich zu weit.

Soweit es sich um Vermögenswerte handelt, die noch weiter genutzt werden sollen (Anlagevermögen), ist als Vergleichswert auf den vorsichtig geschätzten Wiederbeschaffungswert abzustellen. Der auf den Bewertungsstichtag ermittelte Restbuchwert wird also mit dem Preis verglichen, den das Unternehmen für einen in Funktion und Alter vergleichbaren Vermögenswert entrichten müsste. Ein Liquidations- oder Veräusserungswert kommt nur in den gesetzlich angeordneten Fällen zum Tragen (Art. 958a Abs. 2 OR) oder dann, wenn die Veräusserung tatsächlich geplant ist.

Dass Fälle denkbar sind, «in denen der Wiederbeschaffungswert aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des Aktivums im Vergleich zum Nutzwert oder zum Marktwert relativ hoch ist»,⁷¹ kann bezweifelt werden. Zum einen ist anzunehmen, dass sich – wenn ein Marktpreis verfügbar ist – dieser mit den Wiederbeschaffungswerten annähernd deckt.⁷² Weiterhin wird es so sein, dass sich auch ein niedrigerer Nutzwert in einem niedrigeren Marktwert und damit wiederum einem niedrigeren Wiederbeschaffungswert niederschlagen wird.

Bei den Vermögenswerten des Umlaufvermögens liegen regelmässig aktuelle Beschaffungs- und Absatzpreise vor. Besonderer Bewertungsmethoden bedarf es dann nicht. Für Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen schreibt Art. 960c Abs. 1 OR die Perspektive des Absatzmarktes vor.

69 Suter/Teitler-Feinberg (2015), S. 230.

70 So aber wohl Suter/Teitler-Feinberg (2015), S. 226 ff.

71 Vgl. Handschin (2012), N 596.

72 Vgl. IFRS 13.BC33, 13.BC44.

3.2.3 Wertberichtigungstest

Für die Ableitung der Vergleichswerte sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag relevant. Die Vermögenswerte müssen auf diesen Zeitpunkt «verlustfrei» bewertet werden. Nicht erforderlich ist, dass der Verlust auch tatsächlich eingetreten ist, sich also in einer realisierten Vermögensminderung manifestiert hat.⁷³ Dies entspricht der steuerlichen Rechtsprechung.⁷⁴ Geschäftsmässig begründet sind danach auch Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen, die am Stichtag drohende – und nicht bereits eingetretene – Verluste berücksichtigen.⁷⁵

Knacknuss 16

Die Export AG hat erhebliche Forderungen in Euro und diese in der Bilanz per 31.12.2014 zum Kurs von CHF 1.20 je Euro bewertet. Mit der Aufgabe des Mindestkurses am 15.01.2015 verlieren die Forderungen rund 15% an Wert. Diese Wertminderung tritt jedoch erst nach dem Stichtag – mit dem Entscheid der SNB – ein und muss daher nicht per 31.12.2014 berücksichtigt werden.⁷⁶ Die Vorwegnahme einer sich erst nach dem Stichtag ergebenden Wertminderung ist grundsätzlich nicht zulässig.⁷⁷ Handelsrechtlich sind – mit einer anderen Begründung – Wertberichtigungen natürlich zulässig, steuerlich werden diese jedoch nicht anerkannt sein.

Das Unternehmen muss durch geeignete Massnahmen dafür Sorge tragen, dass die Bewertung des Vermögens vorsichtig erfolgt (Art. 960 Abs. 2 OR) und «konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven» (Art. 960 Abs. 3 OR) erkannt und ausgewertet werden. Gefordert wird damit eine anlassbezogene und der Wesentlichkeit der Vermögenswerte Rechnung tragende Überwachung.⁷⁸ Verantwortlich dafür ist der Verwaltungsrat.⁷⁹ Im Unterschied zu den IFRS sieht also das OR keinen Wertberichtigungstest ohne Anlass vor (entsprechend Swiss GAAP FER).⁸⁰

73 Vgl. Botschaft 2007, S. 1711.

74 Vgl. Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 1986 (in: StE 6/1987 B 72.14).

75 Vgl. BGE 103 Ib 366 ff.; BGE 75 I 255 E. 2, S. 259 f.

76 Vgl. Botschaft 2007, S. 1708; Böckli (2012), S. 827.

77 Vgl. Botschaft 2007, S. 1711.

78 So auch Lipp (2013), Art. 960 N 19; erwartet wird eine «umfassende Beurteilung aller für die Bewertung relevanten Aspekte». Vergleichbar auch Böckli (2014), N 880 ff., der von einer «kognitiven und prozeduralen Pflicht» spricht.

79 Vgl. Handschin (2012), N 720.

80 A.M. wohl THK (2014b), S. 203 f., die einen «periodischen», also anlassunabhängigen und wohl mindestens jährlichen Wertberichtigungstest bei immateriellen Anlagen und Goodwill fordert.

Sind Korrekturwerte in Form von Nutzungs- oder Ertragswerten relevant, spricht viel dafür, auch die Prüfung auf Wertberichtigungsbedarf im Rahmen des Planungs- und Budgetierungsprozesses für das kommende Jahr bzw. die kommenden Jahre vorzunehmen (also üblicherweise im dritten/vierten Quartal des Vorjahres).

Wertberichtigungen berücksichtigen erhebliche Wertminderungen, einen «scharfen Wertezerfall»⁸¹ am Bilanzstichtag. Für nur vorübergehende Wertschwankungen müssen keine Wertberichtigungen gebildet werden.⁸² Das gilt allerdings nur für das Anlagevermögen. Soweit es sich um Umlaufvermögen handelt, kann es auf die Dauerhaftigkeit nicht ankommen, da diese Vermögenswerte im Zeitpunkt einer möglichen Werterholung den Bestand bereits wieder verlassen haben können. Ob diese steuerlich anerkannt werden, ist umstritten.⁸³

3.3 Folgebewertung eines Goodwill

Besondere Betrachtung bei der Diskussion der Wertberichtigungen verdient der Goodwill, der «an Problematik und literarischer Bearbeitung reichste Bestandteil des immateriellen Betriebsvermögens»⁸⁴. Geht man davon aus, dass ein derivativer Goodwill nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest als Vermögenswert gilt, ist auch dieser planmässig abzuschreiben und ggf. wertzuberichtigen. «Impairment only» entspricht zumindest derzeit weder handels- noch steuerrechtlich den GoR.⁸⁵ Der Goodwill ist also planmässig und dabei eher kurz als lang abzuschreiben.⁸⁶ Besondere bilanzielle Vorsicht ist bei einem subjekt- bzw. personenbezogenen Goodwill angebracht.⁸⁷ Eine konservativ und kurz geschätzte Nutzungsdauer entschärft die Problematik einer Wertberichtigung ganz erheblich.⁸⁸

81 Vgl. Böckli (2009), § 8 N 822.

82 Vgl. THK (2014b), S. 188.

83 Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Graubünden gelten Abschreibungen, die auf einer nicht dauerhaften Wertminderung beruhen, als nicht geschäftsmässig begründet (Urteil vom 31. März 2006, in: StE B 23.43.2 Nr. 13). Hingegen erkennt das Verwaltungsgericht Freiburg auch eine für nur temporäre Wertminderungen vorgenommene Abschreibung als geschäftsmässig an (Urteil vom 13. März 2003, in: StE B 72.14.1 Nr. 22).

84 Käfer (1981), Art. 960 N 272.

85 Vgl. SRK II Zürich, 31. März 2005 (in: StE 45/2005 B 72.13.22).

86 Vgl. Käfer (1981), Art. 960 N 286; Entscheidung des BGER vom 5. Juli 1979 (in: StR 1980, S. 29).

87 Vgl. THK (2014b), S. 320.

88 Vgl. Hommel (2001), S. 809.

Nun bedeutet «derivativ» allerdings nicht «erworben», sondern «abgeleitet» und zwar abgeleitet aus der Gegenüberstellung von Kaufpreis und Wert der übernommenen Vermögenswerte und Schulden. Der derivative Goodwill ist das Ergebnis einer Allokation (steuerlich «Lokalisation»). Er repräsentiert «nach Ausscheiden der anderen, einzeln erfassbaren Vermögenswerte einen substanzlosen Mehrwert».⁸⁹ Ein auf diese Weise ermittelter Goodwill ist eine Restgrösse, die nach Abzug der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden – verbleibt. Anschaffungskosten im Sinne des Gesetzes sind für einen Goodwill nicht ermittelbar.⁹⁰

Davon zu unterscheiden ist die blosser Verrechnung von Buchwerten, wie dies etwa bei Fusionen der Fall ist. Zwar können ein Fusionsverlust und ein Fusionsdisagio «als» oder «wie» ein derivativer Goodwill aktiviert werden.⁹¹ Trotz gleicher Bezeichnung beinhaltet ein solcher Posten jedoch weit mehr: neben dem eigentlichen derivativen Goodwill auch die stillen Reserven im übernommenen Vermögen.⁹²

Erkennt man diese Unterschiede an und bejaht mit der herrschenden Meinung auch die Bilanzierungsfähigkeit solcher Unterschiedsbeträge, so wird man doch Zweifel haben müssen, ob diese tatsächlich wie Vermögenswerte «abgeschrieben» und «wertberichtigt» oder nicht einfach nur «aufgelöst» werden. Folgt man dieser Auffassung, erübrigt sich jeder Wertminderungstest, denn was seiner Natur nicht abgeschrieben wird (wie etwa auch Rechnungsabgrenzungsposten), wird auch nicht wertberichtigt.⁹³

In den anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Wertberichtigung erforderlich ist. Dies wird nur anlassbezogen nötig sein, wenn also erkennbar ist, dass die den Goodwill erklärenden Faktoren (Kundenbeziehungen, Mitarbeiter, zukünftig entstehende Vermögenswerte etc.)⁹⁴ sich unplanmässig schnell verflüchtigen.

89 Vgl. Käfer (1981), Art. 960 N 286.

90 A.M. THK (2014b), S. 204: «Der separat im Rahmen eines asset deals erworbene (derivative) Goodwill darf zum Anschaffungswert bilanziert werden.»

91 Vgl. THK (2014b), S. 320 f.

92 Vgl. Weidmann (2009), S. 8.

93 Vgl. Mujkanovic (1994), S. 897.

94 Vgl. Moser/Hüttche (2009), S. 394 ff.

So wie der ursprünglich erworbene Goodwill nur ein Residuum darstellt, kann auch der relevante Vergleichswert nur residual ermittelt werden.⁹⁵ Die Methodik entspricht derjenigen, die zur Ableitung des Goodwill beim Erwerb angewendet wurde. Allerdings wird der als Ausgangspunkt dienende Kaufpreis nun durch den Nutzungswert ersetzt, der für diejenige wirtschaftliche Einheit berechnet wird, welcher der Goodwill zugeordnet werden kann.⁹⁶ Darin ist kein Verstoss gegen den Grundsatz der Einzelbewertung zu sehen, da der Goodwill nicht einzeln beschaffbar ist und auch nicht einzeln bewertet werden kann.⁹⁷ Dass sich dabei das erworbene und eigene Geschäft vermischen, muss in Kauf genommen werden. Eine «Ausscheidung dürfte praktisch nicht möglich sein».⁹⁸

Von diesem Nutzungswert werden dann die vorsichtig geschätzten Verkehrswerte der bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abgezogen. Soweit mit dem ursprünglich erworbenen Geschäftswert erst später entstehende Vermögenswerte bezahlt wurden, können diese beim in den folgenden Jahren stattfindenden Wertberichtigungstest auch ausser Acht gelassen werden.

4. Einzelfragen bei der Marktpreisbewertung

4.1 Bewertung von Aktiven zum Börsenkurs

Art. 960b OR regelt für die Folgebewertung eine Ausnahme vom Höchstwertprinzip des Art. 960a Abs. 2 OR. Aktiven mit Börsenkurs oder einem beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen danach auch zu diesem, über ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Kurs oder Preis bewertet werden. Die eine Konstellation ist dabei ein Unterfall der anderen: Jede Börse ist ein Markt und jeder Börsenkurs auch ein Marktpreis. Allerdings muss nicht jede Börse auch ein aktiver Markt im Sinne der Vorschrift sein.

Die Bewertung zu Börsen- oder Marktpreisen ist ein Wahlrecht. Voraussetzung ist, dass für die fraglichen Aktiven überhaupt Börsenkurse ge-

95 Vgl. Hüttche (2010), § 309 N 14 ff.

96 Vgl. Förschle/Hoffmann (2012), § 309 N 14.

97 Vgl. Moxter (2003), S. 197.

98 Vgl. Entscheidung des BGer vom 26. November 1993 (in: StE BdBSt 1994 B 62.22. Nr. 4), ähnlich SRK I Zürich, 24.03.1992 (in: StE 1992 ZH 62.22 Nr. 2).

stellt werden bzw. Marktpreise auf einem aktiven Markt beobachtet werden können. Es kommt dabei zunächst auf deren abstrakte Bewertbarkeit an. Die Halteabsicht – ob es sich also um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt – ist ohne Belang. Auch die Verwendungsabsicht – ob es sich also um betrieblich genutztes oder zu Anlagezwecken gehaltenes Vermögen handelt – spielt keine Rolle.⁹⁹ Allerdings, und hier wird es konkret, muss das Unternehmen Zugang zum relevanten Markt haben und dort auch tatsächlich auftreten. Damit relativiert sich der tatsächliche Anwendungsbereich erheblich.¹⁰⁰

Eine vorbehaltlose Marktbewertung aller Aktiven ist weder gewollt noch angesichts der Voraussetzungen möglich. Nur für wenige Vermögenswerte werden Börsenkurse gestellt bzw. sind auf aktiven Märkten Preise beobachtbar. Der Gesetzgeber – wie die derzeit herrschende Meinung – sieht nur einen engen Anwendungsbereich für eine Marktpreisbewertung in diesem Sinne.

Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird auch durch die damit verbundenen Pflichten verdeutlicht: Alle Aktiven einer Bilanzposition müssen insgesamt neu bewertet werden (Art. 960b Abs. 1 Satz 2 OR), «cherry picking» ist unzulässig. Einmal angewendet, muss diese Bewertungsmethode auch stetig verfolgt werden. Ferner ist der Gesamtwert der Aktiven, getrennt nach Wertschriften und übrigen Aktiven, im Anhang gesondert offenzulegen (Art. 960b Abs. 1 Satz 3 OR).

Die Marktpreisbewertung i.S.v. Art. 960b OR ist ein «one stop shop»: Vermögenswerte sind mit den beobachtbaren Marktpreisen in die Bilanz zu übernehmen. Zur Abfederung der mit der Marktpreisbewertung verbundenen Wertschwankungen dürfen allerdings Schwankungsreserven zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Diese sind nach unten durch den niedrigeren Betrag von Anschaffungswert und Marktpreis begrenzt (Art. 960b Abs. 2 Satz 2 OR). Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt im Anhang oder in der Bilanz gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 Satz 3 OR). Aufgrund der Massgeblichkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegung für die Besteuerung sind Aufwertungen und Schwankungsreserven auch steuerlich relevant.¹⁰¹

99 A.M. Wyss/Mittelstедt (2012), S. 888; ähnlich Nussbaumer (2013), S. 161.

100 So im Ergebnis auch Böckli (2014), N 389.

101 Vgl. SSK (2013), S. 4.

Knacknuss 17

Aus den IFRS ist eine Fair-Value-Bewertung seit Langem bekannt. Der jüngst verabschiedete IFRS 13 widmet sich ausschliesslich diesem Thema. Bieten die IFRS auch für die OR-Rechnungslegung Orientierung?¹⁰² Dabei ist zu beachten, dass die hier wie dort verwendeten Begriffe zwar ähnlich klingen, aber dennoch verschieden sind. Der in Art. 960b Abs. 1 OR genannte «beobachtbare Marktpreis» findet sich jedenfalls wortwörtlich nicht in IFRS 13 wieder.¹⁰³ Die Abstufungen in der dort entwickelten Fair-Value-Hierarchie sind nicht notwendigerweise mit den nach OR verlaufenden Grenzziehungen identisch.¹⁰⁴ Anders als IFRS 13 sieht das OR auch keine alternativen Bewertungsmodelle für den Fall vor, dass Börsen- oder Marktpreise nicht zu beobachten sind. Es spricht jedoch nichts dagegen, zur Auslegung identischer Begriffe – wie etwa «aktiver Markt» – auf den Standard und die ihn erschliessende Kommentierung zurückzugreifen.

Unter einer Börse wird ein Markt verstanden, der an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit abgehalten wird und auf dem zu vereinbarten Usancen vergleichbare Waren (i.S.v. Gattungswaren) gehandelt werden, ohne dass sie am Verhandlungsort vorgezeigt, übergeben und bezahlt werden.¹⁰⁵ Dies schliesst Präsenzbörsen ebenso ein wie elektronische Handelsplattformen. In organisatorischer Hinsicht ist Voraussetzung, dass Offertenstellung und Vertragsabschlüsse innerhalb desselben Systems möglich sind, auch wenn dies über verschiedene Träger erfolgt.¹⁰⁶

Soweit der Gesetzgeber in Art. 2 BEHG Börsen näher umschreibt, sind damit nur Effektenbörsen gemeint. Auf Börsen i.S.v. Art. 960b OR können jedoch auch andere Vermögenswerte wie Rohstoffe oder Edelmetalle (sog. «commodities») gehandelt werden.¹⁰⁷ In einer über das BEHG hinausgehenden Fassung ist daher unter einer Börse eine physische oder elektronische Einrichtung des Handels zu verstehen, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Händlern sowie den Vertragsabschluss bezweckt.

102 Vgl. Lipp (2013), Art. 960b N 21 ff.

103 Erwähnt werden hingegen «unmittelbar beobachtbare Preise» (IFRS 13.24), «beobachtbare Märkte» (IFRS 13.35) oder «beobachtbare Inputfaktoren» (IFRS 13.36).

104 Vgl. THK (2014a), S. 15.

105 Vgl. bspw. Meier, Finanzmarkt-Lexikon, S. 205 f.

106 Daeniker/Waller (2010), Art. 2 Bst. a-c BEHG N 23.

107 Vgl. Botschaft 2007, S. 1712.

Ein Händler allein gilt nicht als Börse, selbst wenn er Geld- und Briefkurse stellt.¹⁰⁸ Dieser mag zwar als «market maker» bezeichnet werden; um einen Markt handelt es sich dabei aber nicht, da tatsächlich nicht verschiedene Händler Angebote stellen können. Etwas anderes gilt, wenn ein Händler eine eigene computergestützte Handelsplattform betreibt und diese auch anderen Händlern öffnet («proprietary trading system»). Damit werden wieder einer grossen Zahl von Teilnehmern das Stellen von Angeboten und ein Vertragsabschluss ermöglicht. Ob es sich dabei um eine Börse i.S. des BEHG handelt, mag umstritten sein; als Markt i.S.d. Art. 960b OR qualifizieren solche Einrichtungen zweifellos.

Die Organisation einer Einrichtung bestimmt also, ob es sich um eine Börse handelt oder nicht. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an. Auch wenn sich Unternehmen zuweilen als «Börse» bezeichnen («Goldbörse», «Hamsterbörse» oder «Foodbörse»), gelten von diesen erworbene Vermögenswerte nicht als «an einer Börse gehandelt». Die Voraussetzung «an einer Börse gehandelt» ist für die Bewertung zum Börsenkurs allein nicht hinreichend.¹⁰⁹ Tatsächlich muss die Börse auch aktiv im Sinne eines aktiven Marktes sein.¹¹⁰

Die an einer Börse gehandelten Vermögenswerte müssen zum Börsenkurs bewertet werden. Transaktionskosten gehören grundsätzlich nicht dazu. Geld- und Briefspannen sind auf allen Märkten relevant, auf denen ein Intermediär Käufer und Verkäufer zusammenführt. Je liquider der Markt, desto geringer fällt die Spanne aus. Theoretisch richtig, aber nicht erforderlich ist es, bei der Bewertung von Aktiven den Geldkurs zu wählen.¹¹¹ Vereinfachend kann auch ein vernünftig geschätzter Wert innerhalb der Spanne angesetzt werden bzw. der jeweilige Kassamittelkurs, also ein einheitlich börsentäglich festgestellter Kurswert. Nur aus Transaktionskosten resultierende Geld- und Briefspannen dürfen berücksichtigt werden; Ausfallrisiken («credit spreads») sind keine Spannen in diesem Sinne.¹¹²

108 Vgl. Daeniker/Waller (2010), Art. 2 Bst. a–c BEHG N 24.

109 Vgl. Wyss/Mittelsteadt (2012), S. 886.

110 Vgl. Kleibold (2012), S. 872, mit Verweis auf die geringen Umsätze einzelner Titel auf der Handelsplattform der Berner Kantonalbank.

111 IFRS 13.70.

112 IFRS 13.BC164.

4.2 Bewertung von Aktiven zum beobachtbaren Marktpreis

4.2.1 Aktiver Markt

Art. 960b OR verlangt ausdrücklich aktive Märkte. Die Bewertung zu Marktpreisen unterstellt für Zwecke der Bewertung die Veräusserung am Stichtag.¹¹³ Nur ein aktiver Markt rechtfertigt es daher, vom Niederstwertprinzip abzuweichen.

Das Konzept des aktiven Marktes hat in der Kapitalmarktforschung keine signifikante Bedeutung, da hier vor allem von vollkommenen bzw. effizienten Märkten ausgegangen wird.¹¹⁴ Tatsächlich sind vollkommene Märkte praktisch nie, effiziente Märkte nur selten anzutreffen. Ein aktiver Markt geht von weniger restriktiven Annahmen aus.¹¹⁵ Nach IFRS 13 ist unter einem aktiven Markt ein Markt zu verstehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.¹¹⁶

Ein aktiver Markt ist wie folgt charakterisiert:¹¹⁷

- homogene Produkte
- kaum Ein- und Austrittsbarrieren
- nahezu vollkommene Information
- tiefe Transaktionskosten
- Grundsatz der Profitmaximierung.

Knacknuss 18

Auf einem geschlossenen Markt von Verbandsmitgliedern treffen sich Marktteilnehmer mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen, die ihre Verhandlungsmacht bündeln. Es handelt sich damit nicht um unabhängige Marktteilnehmer i.S.v. IFRS 13.22. Auf Auktionen erzielte Preise – ob nun physisch oder virtuell (ebay, ricardo etc.) – sind stets unter zeitlichen Res-

113 Böckli bezeichnet dies als «virtuelle Realisation» (2014, N 377).

114 Vgl. Kramer (2010), S. 111 ff., m.w.N.

115 Vgl. Kalantary (2012), S. 73 f.

116 IFRS 13A.

117 Vgl. THK (2014b), S. 65.

traktionen zustande gekommen. Dies lässt keine echte Wettbewerbssituation entstehen. Die Transaktionen sind nicht als geordneter Geschäftsvorfall (IFRS 13.2) zustande gekommen und dürfen daher nicht zur Bewertung herangezogen werden. Auch Flohmärkte, Weihnachtsmärkte und andere regional oder saisonal typische Handelsplätze werden nur zu bestimmten Zeiten betrieben. Damit ist nicht gewährleistet, dass das Unternehmen am Bewertungsstichtag Zugang zu diesem Markt hat (IFRS 13.19). Das Erfordernis für einen aktiven Markt ist damit nicht erfüllt. Mit den genannten Argumenten sind auch auf Schwarzmärkten aufgerufene Preise für die Bewertung nicht relevant. Auch der Immobilienmarkt ist unter diesen Gesichtspunkten kein aktiver Markt, da Immobilien stets einzigartig sind. Ebenfalls sind bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten üblicherweise keine aktiven Märkte anzunehmen (Ausnahme bspw. Emissionszertifikate).

Ob es sich um einen aktiven Markt handelt oder nicht, ist also zunächst eine abstrakte Frage, die sich ohne Bezugnahme auf das konkrete Unternehmen oder den konkreten Vermögenswert beantworten lassen muss. Würde es auf den konkreten Vermögenswert – also genau diese Immobilie, diese Aktie, diesen Rohstoff – ankommen, wäre eine der Voraussetzungen, nämlich die Homogenität der Güter, bereits nicht erfüllt. Homogene Güter sind austauschbar (substituierbar), also aus Sicht des Erwerbers so gleichartig, dass es für ihn keine Rolle spielt, ob er das eine oder das andere kauft. Doch selbst bei identisch zugeschnittenen Apartments auf dem gleichen Stockwerk einer Überbauung werden sich die Unterschiede bei Ringhörigkeit, Lichteinfall oder Aussicht auf die Nachfrage auswirken.

Konkret wird es dann, wenn es um die Frage der Inanspruchnahme und des Marktzugangs geht. Nach IFRS 13 können beobachtbare Marktpreise nur dann für die Bewertung herangezogen werden, wenn das Unternehmen diesen Markt auch tatsächlich in Anspruch nimmt.¹¹⁸

Knacknuss 19

Gold, Orangensaft, Schweinehälften oder seltene Erden werden auf aktiven Märkten gehandelt. Dürfen Uhrenhersteller, Saftproduzenten, Grossmetzgereien oder Chiphersteller ihre Bestände zum jeweils beobachtbaren Markt-

118 IFRS 13.A, 13.17.

preis bewerten? Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Unternehmen zum fraglichen Markt auch tatsächlich Zugang hat.¹¹⁹ Auch wenn sich dies nicht dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen lässt, ist nur unter diesem Vorbehalt eine Marktpreisbewertung sinnvoll und systematisch: Das Unternehmen kann die Preise auf einem Markt realisieren und beabsichtigt es auch. Da in der Produktion verwendete Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe üblicherweise bei Zwischenhändlern und nicht direkt auf einem Spot-Markt erworben werden, scheidet deren Folgebewertung zum Marktpreis aus.¹²⁰ Im Übrigen würde eine Ausweitung der Marktpreisbewertung auf alle Vorräte durch Art. 960c Abs. 1 OR ausgehebelt werden, der eine Bewertung der Vorräte über den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausdrücklich untersagt.

Wie bei der Börse (s.o.) kommt es auch beim Begriff des Marktes nicht auf die Bezeichnung an. Soweit sich Unternehmen als «Markt» («Tiermarkt», «Foodmarkt») bezeichnen oder «zu Marktpreisen» an- oder verkaufen, sind sie allenfalls Marktteilnehmer, repräsentieren aber nicht «den Markt».

Märkte verändern sich; aktive Märkte können «einschlafen», neue entstehen (derzeit etwa für «Bitcoins»). Ob ein Markt noch aktiv ist oder nicht, muss wie alle Bewertungsannahmen am Stichtag zumindest dann kritisch überprüft werden, wenn Anzeichen für eine abnehmende Aktivität vorliegen. Diese können sein:¹²¹

- rückläufige Transaktionen
- erhebliche Wertschwankungen
- Entstehung oder signifikante Verbreiterung einer Geld-Brief-Spanne
- weniger werdende öffentlich verfügbare Informationen.

Verantwortlich für diese Beurteilung ist das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan (z.B. VR). Ist ein Markt nicht mehr aktiv, dürfen die dort gestellten Preise selbst dann nicht herangezogen werden, wenn keine Anzeichen bestehen, dass sich der dort beobachtete Marktpreis nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang eingestellt hat.

119 IFRS 13.19.

120 Im Ergebnis gleich, wenn auch mit einer anderen Begründung, Böckli (2014), N 390; Kleibold (2012), S. 872; THK (2014b), S. 128.

121 IFRS 13.B37/B42.

4.2.2 Beobachtbarer Marktpreis

Der auf dem relevanten Markt beobachtbare Marktpreis ergibt sich aus geordneten Geschäftsvorfällen, also Transaktionen von Marktteilnehmern, die in ihrem besten wirtschaftlichen Interesse handeln.¹²² Dies verlangt eine objektivierte Sichtweise. Während der relevante Markt aus Sicht des konkreten Unternehmens bestimmt wird, kommt es beim Marktpreis auf das Verhandlungsergebnis unabhängiger, rational handelnder Marktteilnehmer an. Diese sind voneinander unabhängig, sachkundig sowie willens und fähig, über den Vermögenswert abzuschliessen.¹²³ Nicht erforderlich ist also vollkommene Information. Eine der Realität entsprechende Informationsasymmetrie ist unschädlich. Allerdings sind Abwehrpreise, zu denen Transaktionen nicht ernsthaft beabsichtigt sind, oder rein indikative Preise keine Marktpreise i.S.v. Art. 960b Abs. 1 OR.

Knacknuss 20

Die Value AG hat kotierte Wertschriften und eine Reihe von nicht gehandelten Anteilen im Bestand. Welche der Finanzanlagen können zum Marktpreis bewertet werden? Die Vorschrift verlangt einen beobachtbaren Preis und nicht etwa berechenbare oder berechnete Werte. Da ausdrücklich nur die Beobachtung zulässig ist, beschränkt sich eine Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis auf die simple Multiplikation von Preis und Menge, die auf einem aktiven Markt zustande gekommen sind. Damit scheidet die Marktbewertung der nicht gehandelten Anteile aus. Doch auch bei kotierten Wertschriften dürfen üblicherweise angesetzte Paketz- oder -abschläge nicht in den Wertansatz eingehen.¹²⁴ Sofern die spezifischen Eigenschaften des Vermögenswertes Korrekturen oder Anpassungen des beobachtbaren Marktpreises nötig machen (etwa Veräusserungs- oder Nutzungseinschränkungen), handelt es sich nicht mehr um eine Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis. Zu denken ist etwa an mehrheitsvermittelnde Aktienpakete, deren Wert die Summe der Aktieneinzelpreise übersteigen wird.¹²⁵

122 IFRS 13.22 und 13.24.

123 IFRS 13 Appendix A.

124 Vgl. Kirsch/Köhling/Dettenrieder, Kom-IFRS-Rechnungslegung, IFRS 13 N 80.

125 Vgl. Pfaff/Kukule (2006), S. 544.

4.3 Praktische Anwendung

4.3.1 Erstanwendung

Art. 960b OR darf erstmals auf Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, angewendet werden. Es handelt sich um eine Bewertungsmethode, die das aOR noch nicht vorsah. Die Erstanwendung ist damit – sofern die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind – ohne Weiteres zulässig. Einer besonderen Begründung für das Abweichen von der bislang angewandten Bewertungsmethode bedarf es nicht.

Eine Bewertung zum Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis ist nach dem Wortlaut der Vorschrift zwar erst zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Dessen ungeachtet wird es zulässig sein, bereits zu Beginn des Geschäftsjahrs der Erstanwendung oder zu den Stichtagen allfälliger Zwischenabschlüsse auf diese Bewertung umzustellen. Auf die Jahresbilanz und die Erfolgsrechnung des gesamten Geschäftsjahrs hat der Zeitpunkt des Übergangs keine Auswirkung.

Werden zuvor bilanzierte Aktiven erstmals zu einem über dem Anschaffungswert liegenden Marktpreis bewertet, kommt es auf die bisherige Werthistorie an.

Knacknuss 21

Fall 1: Die A-AG hat Anteile zu deren Anschaffungswert von 1000 bilanziert, der Kurswert beträgt 2000. Bei Übergang auf die Marktpreisbewertung werden diese auf 2000 erfolgswirksam aufgewertet, gleichzeitig kann eine Schwankungsreserve von maximal 1000 gebildet werden. Fall 2: Die A-AG hat Anteile zu 1000 erworben und diese auf 500 wertberichtigt. Der Kurswert beträgt 2000. Bei Übergang auf die Marktpreisbewertung sind zunächst die Abschreibungen in Höhe von 500 erfolgswirksam aufzulösen. Eine erfolgswirksame Neubewertung ist dann auf 2000 durchzuführen, gleichzeitig kann eine Schwankungsreserve von maximal 1000 gebildet werden.

4.3.2 Sachliche Stetigkeit

Nach Art. 960b Abs. 1 Satz 2 OR ist eine weitere Voraussetzung für die Marktpreisbewertung, dass «alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag [zu] bewerten» sind. Die selektive Aufwertung einzelner Aktiven («cherry picking») ist damit untersagt. Bei

den «Positionen der Bilanz» kommt es auf das konkret angewandte Schema an. Dies ist zunächst die Mindestgliederung des Art. 959a Abs. 1 OR. Wird davon abweichend eine feinere oder anderslautende Gliederung nach Art. 959 Abs. 3 OR gewählt, ist diese relevant. Da der Gesamtwert der zum Börsenkurs oder Marktpreis bewerteten Aktiven gesondert nach Wertschriften und übrigen Aktiven offengelegt werden muss, bietet sich die Schaffung besonders bezeichneter Bilanzpositionen an. Handkehrum ist es unzulässig, gleichartige Vermögenswerte nur zum Zwecke der Marktpreisbewertung abzusondern.

Knacknuss 22

Die Value AG will nur einen Teil ihrer kotierten Wertschriften zum beobachtbaren Marktpreis bewerten. Sie beabsichtigt, eine Bilanzposition neu zu schaffen («Zum Marktwert bewertete Finanzinstrumente»), einen Teil der Wertschriften dorthin umzugliedern und neu zu bewerten. Wäre das zulässig? Nein. Diese Vorgehensweise wäre mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Die Schaffung neuer Positionen nur zum Zwecke einer selektiven Marktbewertung ist nicht zulässig.

4.3.3 Zeitliche Stetigkeit

Bei der Bewertung zu Marktpreisen handelt es sich um eine Bewertungsmethode, die grundsätzlich beibehalten werden muss. Eine Abweichung ist zwingend, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, also Börsenkurse oder andere Marktpreise in einem aktiven Markt nicht mehr beobachtet werden können.

Das Gesetz trifft keine Regelung, wie bei einem Übergang von der Marktpreisbewertung zum Anschaffungskosten-Modell zu verfahren ist. Wurde keine Schwankungsreserve gebildet, entsprechen die bilanzierten Buchwerte den fortzuführenden Anschaffungswerten. Wurde eine Schwankungsreserve gebildet, kann diese in beliebiger Höhe aufgelöst werden. Soweit diese beibehalten wird, hat sie den Charakter einer indirekt vorgenommenen Wertberichtigung i.S.v. Art. 960a Abs. 3 oder 4 OR.

4.3.4 Abgrenzung zu Aufwertungen bei Kapitalverlust oder Überschuldung

Art. 670 OR erlaubt eine Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen, um einen Kapitalverlust oder eine Überschuldung zu beseitigen. Die Vorschrift soll im Rahmen der Aktienrechtsrevision unverändert in

den neu eingefügten Art. 725c OR übernommen werden. Die Marktpreisbewertung nach Art. 960b OR unterscheidet sich von einer danach zulässigen Aufwertung: Für die fraglichen Aktiven – Grundstücke und (nicht kotierte) Beteiligungen – sind regelmässig keine Börsenkurse oder Marktpreise verfügbar.

Die folgende Tabelle stellt weitere Unterschiede gegenüber.

Aufwertung nach Art. 670 (E-Art. 725c)	Marktpreisbewertung nach Art. 960b OR
Anlassbezogene Neubewertung (nur zulässig zur Beseitigung einer Unterbilanz)	Anlassunabhängige Folgebewertung
Beschränkt auf Grundstücke und Beteiligungen	Unbeschränkt auf alle Aktiven anwendbar, für die Börsenkurse oder andere beobachtbare Marktpreise vorliegen
Aufwertung bis zum «wirklichen Wert», der auch methodengestützt abgeleitet werden kann	Nur Börsenkurse oder beobachtbare Marktpreise sind zulässig
Aufwertung auf Zwischenwerte zulässig	Folgebewertung zwingend bis auf den Börsenkurs oder Marktpreis; Zwischenwerte nur über Schwankungsreserven darstellbar
Erfolgsneutral	Erfolgswirksam
Separatausweis des Aufwertungsbetrags als Aufwertungsreserve im Eigenkapital	Direktabzug der Schwankungsreserve auf der Aktivseite; Separatausweis in der Bilanz oder im Anhang (Art. 960b Abs. 2 Satz 3)
Ausschüttungssperre	Keine Ausschüttungssperre

Zwar erfolgt die Aufwertung nach Art. 670/E-Art. 725c handelsrechtlich erfolgsneutral, es erhöht sich aber der steuerbare Reingewinn (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG). Die Aufwertungsreserve wird für steuerliche Zwecke also ergebniswirksam erfasst. Analog ist mit den darauf entfallenden Mehrabschreibungen und Wertberichtigungen zu verfahren: Da diese handelsrechtlich – soweit die Aufwertungsreserve reicht – ergebnisneutral zu verbuchen sind, erfolgt deren steuerliche Umbuchung zu Lasten des steuerbaren Gewinns. Ob es dafür einer eigenen Steuerbilanz bedarf, sei dahingestellt.¹²⁶ Es empfiehlt sich aber, diese schon zu Dokumentationszwecken in einer Nebenrechnung zu führen.

¹²⁶ So Stadelmann (2007), S. 191. Der Unterschied zwischen beiden Rechenwerken läge freilich nur in der Struktur des Eigenkapitals: Die in der Handelsbilanz geführte Aufwertungsreserve wäre in der Steuerbilanz mit einem Teil des Reingewinns bzw. mit Verlusten verrechnet worden.

5. Fazit

Nach Ablauf der komfortablen Übergangsvorschriften muss das neue Rechnungslegungsrecht nun angewendet werden. Die herausgegriffenen Knacknüsse zeigen, dass die neuen Vorschriften akzentuierter und eindeutiger sind als bis anhin, jedoch auch Wahlrechte und Spielräume aufweisen. Stille Reserven können weiterhin gebildet werden. Diese haben nun vielfach eine breitere Rechtsgrundlage und beruhen nicht nur auf dem Ermessen des Managements. Mit der Übernahme von Versatzstücken der IFRS in das OR schickt der Gesetzgeber die Anwender auf eine Gratwanderung: Sind die anerkannten Standards nun *Best Practice* oder entwickelt man auf traditioneller Grundlage eigenständige Lösungen für die OR-Rechnungslegung? Welchen Weg die Praxis einschlägt und wohin dieser führt, bleibt abzuwarten.

Literaturverzeichnis

- Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt** (ADS): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart 1995–2001.
- Benz, Rolf** (2000): Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, Zürich 2000.
- Böckli, Peter** (2012): Neue OR-Rechnungslegung, in: ST 11/2012, S. 821–833.
- Böckli, Peter** (2009): Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009.
- Böckli, Peter** (2014), Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014.
- Boemle, Max/Lutz, Ralf** (2008): Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich 2008.
- Daeniker, Daniel/Waller, Stefan** (2010): Kommentierung zu Art. 2 BEHG, in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Börsengesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2010.
- Dellmann, Klaus** (1996): Bilanzierung nach neuem Aktienrecht, Bern 1996.
- Eberle, Reto** (2009): Kommentierung zu Art. 660 bis 670, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), Handkommentar Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Aufl., Zürich 2009.
- ESTV** (2010): Kreisschreiben Nr. 32 vom 23. Dezember 2010, Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Bern 2010.
- ESTV** (2004): Kreisschreiben Nr. 5 vom 1. Juni 2004, Umstrukturierungen, Bern 2004.
- ESTV** (1995): Merkblatt A 1995, Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, Version 05.2011.
- Förschle, Gerhart/Hoffmann, Karl** (2012): Kommentierung zu § 309 HGB, in: Helmut Ellrott et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Aufl., München 2012, S. 1833–1845.
- Grottel, Bernd/Gadek, Stephan** (2012): Kommentierung zu § 255 HGB, in: Helmut Ellrott et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Aufl., München 2012, S. 580–691.

- Handschin, Lukas** (2012): Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2012.
- Hoffmann, Wolf-Dieter** (2012): § 9 Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung, in: Norbert Lüdenbach/Wolf-Dieter Hoffmann (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Aufl., Freiburg 2012, S. 438–455.
- Hommel, Michael** (2001): Bilanzierung von Goodwill und Badwill im internationalen Vergleich, in: RIW 11/2001, S. 801–809.
- Hüttche, Tobias** (2010): Kommentierung zu § 309 HGB, in: Karl Petersen/Christian Zwirner/Gerrit Brösel (Hrsg.), Systematischer Praxiskommentar Bilanzrecht, Köln 2010, S. 1160–1170.
- Hüttche, Tobias** (2013): Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht, ST 10/2013, S. 666–673.
- Hüttche, Tobias** (2014): Kommentar zu Art. 960a–d OR, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.); Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014, S. 449–510.
- Hüttche, Tobias/Moser, Ulrich** (2008): Immaterielle Vermögenswerte, in: Carl-Christian Freidank/Volker H. Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision, Berlin 2008, S. 365–384.
- Käfer, Karl** (1981): Die kaufmännische Buchführung, Art. 957–964 OR, in: Arthur Meier-Hayoz (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Bern 1981.
- Kalantary, Ashkan** (2012): Fair Value Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IFRS, Frankfurt 2012.
- Kirsch, Hans-Jürgen/Köhling, Kathrin/Dettenrieder, Dominik**, Kommentierung zu IFRS 13, in: Jörg Baetge et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, 2. Aufl., Stuttgart 2003 ff.
- Kleibold, Thorsten** (2012): Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien im neuen Rechnungslegungsrecht, in: ST 11/2012, S. 870–874.
- Kramer, Michael** (2010): Ermessensspielräume bei der Fair Value Ermittlung immaterieller Vermögenswerte, Wiesbaden 2010.
- Lipp, Lorenz** (2013): Kommentierung zu Art. 960a bis d, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht 2013, Zürich 2013.

Locher, Peter (2004): Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil Art. 49–102 DGB, Besteuerung der juristischen Personen, Quellensteuer für natürliche und juristische Personen, Basel 2004.

Moser, Ulrich/Hüttche, Tobias (2009): Bestimmung der Nutzungsdauer des Goodwill, in: FB 8/2009, S. 394–404.

Moxter, Adolf (2003): Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung, Düsseldorf 2003.

Mujkanovic, Robin (1994): Der derivative Geschäftswert im handelsrechtlichen Jahresabschluss; in: BB 13/1994, S. 894–898.

Müller, Lukas (2008): Die Sacheinlagefähigkeit von immateriellem Anlagevermögen und Goodwill im Lichte der internationalen Rechnungslegung, in: GesKR 5/2008, S. 50–60.

Müller, Lukas (2008): Sanierungsfusion und Rechnungslegung, Diss. St. Gallen 2008.

Müller, Lukas (2012): Zur Sachübernahme: Funktion, Voraussetzungen, Rechtsfolgen bei Verletzung und Revisionsvorschlag, in: AJP 11/2012, S. 1412–1426.

Nussbaumer, Christian (2013): Neues Rechnungslegungsrecht versus eingeschränkte Revision, in: TREX 3/2013, S. 160–162.

Pfaff, Dieter/Kukule, Wilfried (2006): Wie fair ist der fair value?, in: KoR 9/2006, S. 542–549.

Pfaff, Dieter/Glanz, Stephan/Stenz, Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014.

Reich, Markus (2012): Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich 2012.

Richner, Felix/Frei, Walter/Kaufmann, Stefan (2009): Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009.

Schumacher, Rudolf (2001): Die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bewertung von Aktiven, in: ST 10/2001, S. 1010–1018.

SSK (2013): Analyse des Vorstandes zum neuen Rechnungslegungsrecht, o.O. 2013.

Stadelmann, Thomas (2007): Abschreibungen auf zwecks Verlustausgleich aufgewerteten Aktiven, in: ASA 2007/2008, S. 185–195.

Suter, Daniel/Teitler-Feinberg, Evelyn (2015): Wertberichtigungen nach OR, ST 4/2015, S. 226–230.

THK (2014a): Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, mit letzter Änderung vom 14. Februar 2014, Zürich 2014.

THK (2014b): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014.

Uebelhart, Peter/Linder, Thomas/Schalcher, Felix (2011): Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Kreisschreiben Nr. 32 vom 23. Dezember 2010, in: ST 3/2011, S. 182–193.

Weidmann, Markus (2009): Keine Umdeutung eines aktivierten Fusionsverlustes in eine Aufwertung übernommener Aktiven, in: StR 1/2009, S. 2–14.

Wyss, Hans-Peter/Mittelsteadt, Stephen (2012): Fair Value Accounting? Börsenkurs und Marktpreis in der Folgebewertung, in: ST 11/2012, S. 885–889.